ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

zur dritten Änderung der Entscheidung 95/32/EG zur Genehmigung des österreichischen Programms für die Durchführung des Artikels 138 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(96/38/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 138,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 8. November 1994 notifizierte Österreich der Kommission gemäß Artikel 143 der Beitrittsakte das österreichische Programm für die in Anwendung des Artikels 138 der Beitrittsakte gewährten Beihilfen für eine Reihe von Erzeugnissen in der Zeit von 1995 bis 1999.

Dieses mit Schreiben vom 16. Dezember 1994 geänderte Programm wurde mit der Entscheidung 95/32/EG der Kommission [1] genehmigt. Die genannte Entscheidung wurde durch die Entscheidungen 95/209/EG [2] und 95/416/EG [3] geändert.

Am 16. November 1995 übermittelte Österreich der Kommission gemäß Artikel 143 der Beitrittsakte einen Antrag zur Genehmigung von Änderungen dieses Programms. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 13. Dezember 1995 weiter geändert.

Der Antrag betrifft Beihilfen für verschiedene Obst- und Gemüsearten. Dieser Antrag betrifft Produkte, die nicht Bestandteil der Entscheidung 95/32/EG waren, die in ihrem Artikel 3 die Möglichkeit weiterer Entscheidungen zu bisher nicht berücksichtigten Erzeugnissen offen läßt. Gewisse Obst- und Gemüsearten sind Pflanzen, die als landwirtschaftliche Kulturpflanzen zwar bereits von der Entscheidung 95/32/EG gedeckt wären, für die jedoch die Beihilferate, die in dieser Entscheidung festgelegt wurde, unzureichend ist, um den Zielen des Artikels 138 der Beitrittsakte gerecht zu werden. Die Beihilfeanträge für alle diese Erzeugnisse entsprechen den Bestimmungen der Beitrittsakte und insbesondere denen des Artikels 138. Die Form der flächenbezogenen Beihilfe spiegelt die Grundsätze der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik wider und kann daher als angemessen gelten, wobei die Höchstsätze der Beihilfen, die für Obst und bestimmte Gemüse ab 1996 gelten sollen, geeigneterweise zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 95/32/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 43 vom 25. 2. 1995, S. 53.
[2] ABl. Nr. L 131 vom 15. 6. 1995, S. 34.
[3] ABl. Nr. L 242 vom 11. 10. 1995, S. 21.

ANHANG

(in öS)

Erzeugnis	Für die Erzeugung in den genannten Jahren zulässige Beihilfen					
	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Landwirtschaftliche Kulturpflanzen (1)	3 700/ha					
Futtergetreide	2 400/ha					
Hartweizen	6 000/ha					
Eiweißpflanzen	2 400/ha					
Öllein	6 000/ha					
Flächenstillegung :						
— normal	1 000/ha	65 % des Satzes von 1995	40 % des Satzes von 1995	15 % des Satzes von 1995	0 % des Satzes von 1995	0 % des Satzes von 1995
— nachwachsende Rohstoffe	2 000/ha					
Kuhmilch	1 070/t					
Stärkekartoffeln/Stärkeerdäpfel (*) (2) :						
— Preisklasse A1	362/t					
— Preisklasse A2	362/t					
— Preisklasse B	200/t					
Hopfen	8 500/ha					
Mastschweine	80/Tier					
Sauen	1 400/Tier					
Sauen unter Leistungsprüfung	2 500/Tier					
Junggrinder	3 000/Tier	90 % des Satzes von 1995	80 % des Satzes von 1995	70 % des Satzes von 1995	60 % des Satzes von 1995	0 % des Satzes von 1995
Masthühner	1,10/Tier					
Truthühner	5,00/Tier					
Mastküken	0,08/Tier	100 % des Satzes von 1995	61,5 % des Satzes von 1995	23,1 % des Satzes von 1995	0 % des Satzes von 1995	0 % des Satzes von 1995
Mastelterntiere	2,30/Tier					
Junge Legehennen	7,50/Tier					
Ausgewachsene Legehennen	63,40/Tier					
Legeküken	2,40/Tier					
Futtersaatgut (3) :						
— Purpurklee, Rotklee	4 951/ha					
— Luzerne	6 144/ha					
— Französisches Raygras	5 481/ha					
— Goldhafer	8 500/ha					
— Wiesenfuchsschwanz	8 500/ha	80 % des Satzes von 1995	50 % des Satzes von 1995	0 % des Satzes von 1995	0 % des Satzes von 1995	0 % des Satzes von 1995
— Knaulgras	5 195/ha					
— Wiesenlieschgras (Timothe)	4 715/ha					
— Wiesenschwengel	4 924/ha					
— Italienisches Raygras	3 480/ha					
— Bastardraygras	3 192/ha					
— Phacelia	7 500/ha					
— Poa alpina	8 500/ha					

(in öS)

Erzeugnis	Für die Erzeugung in den genannten Jahren zulässige Beihilfen					
	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anderes Saatgut :						
— Großkörnige Leguminosensamen (4)	6 000/ha					
— Futterraps	6 500/ha	65 % des Satzes von 1995	40 % des Satzes von 1995	15 % des Satzes von 1995	0 % des Satzes von 1995	0 % des Satzes von 1995
— Blumensamen	6 000/ha					
Ölkürbis :						
— beschalt	6 000/ha					
— unbeschalt	4 700/ha					
Verarbeitungsgemüse	13 200/ha (5)					
Frischgemüse :						
— im Freiland	35 400/ha (5)	Beihilfesätze für die Jahre 1996 bis 1999 werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt				
— Glas- oder Folienhaus :						0 % des Satzes von 1995
— hohe Intensität	480 000/ha (5)					
— geringe Intensität	142 000/ha (5)					
Kernobst	25 900/ha (5)					
übriges Obst	31 000/ha (5)					

(1) Ohne Futtergetreide, Hartweizen, Eiweißpflanzen, Öllein, Stärkekartoffeln, alle Saatkulturen und alle Obst- und Gemüsearten.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(2) Bezogen auf einen Stärkegehalt von 18 %.

(3) Österreich wird die nötigen Maßnahmen treffen, damit im Jahresdurchschnitt die beihilfefähigen Saatgutmengen bei den einzelnen Sorten nicht über den Mengen normaler Erntejahre vor dem Beitritt liegen.

(4) Außer Leguminosen, die bereits im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92 und (EWG) Nr. 762/85 förderfähig sind.

(5) Gewogener Durchschnittswert : Die Beihilfesätze für die einzelnen Erzeugnisse werden so festgesetzt, daß sich dieser Wert ergibt. Dabei haben die österreichischen Behörden sicherzustellen, daß sich für keines dieser Erzeugnisse eine Beihilfenhöhe ergibt, die die seit 1994 erlittenen Einbußen im Stützungsniveau übersteigt.